

**Beschluss**  
**des Gemeinsamen Bundesausschusses**  
**über die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur**  
**Änderung der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in §§ 7, 16 und**  
**Anlage III:**  
**Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Diabetes mellitus Typ 2**

Vom 9. Februar 2010

Der Unterausschuss Arzneimittel hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2010 die Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens zur Änderung der Richtlinie über die Verordnung von Arzneimitteln in der vertragsärztlichen Versorgung (Arzneimittel-Richtlinie) in der Fassung vom 18. Dezember 2008 / 22. Januar 2009 (BAnz. Nr. 49a vom 31. März 2009), zuletzt geändert am [ ] (BAnz. [ ] [ ]), beschlossen:

I. In § 7 wird die Nr. 2 wie folgt gefasst:

„2. Harn- und Blutteststreifen, soweit sie nicht entsprechend § 16 Abs.1 in ihrer Verordnung eingeschränkt oder ausgeschlossen sind.“

II. § 16 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Das Nähere über die nach Absatz 1 in ihrer Verordnung eingeschränkten oder ausgeschlossenen Harn- und Blutteststreifen ist in Anlage III geregelt. Absatz 5 gilt entsprechend.“

III. Anlage III wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III – Übersicht über Verordnungseinschränkungen und – ausschlüsse in der Arzneimittelversorgung durch die Arzneimittel-Richtlinie und aufgrund anderer Vorschriften (§34 Abs.1 Satz 6 und Abs.3 SGB V), Hinweise zur wirtschaftlichen Ordnungsweise von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln für Kinder bis zum

vollendeten 12. Lebensjahr und für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Verordnungseinschränkungen und –ausschlüsse von sonstigen Produkten“

2. Die Überschrift der Tabelle wird wie folgt gefasst:

Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
------------------------------------	------------------------------------

3. Die Tabelle wird um folgende Nr. 52 ergänzt:

52. Harn- und Blutzuckerteststreifen bei Patienten mit Diabetes mellitus Typ 2, die nicht mit Insulin behandelt werden.	Verordnungsausschluss nach § 92 Abs.1 Satz 1 Halbsatz 3 SGB V i.V.m. § 16 Abs.1 AM-RL
---	---

IV. Die Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Berlin, den 9. Februar 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Hess